

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Oldenburg-Land**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 30 der Gemeindehaushaltsordnung vom 26.06.1972 (GVOBl.Schl.-Holst. S. 114) Verbindung mit den §§ 18 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 448) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 28. Juni 1984 folgende Satzung erlassen.

### § 1

#### Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(2) Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(3) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen

Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,-- DM belaufen würde.

(5) Ansprüche können gestundet werden:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von        | 3.000,-- DM  |
| b) vom Verwaltungsausschuss bis zur Höhe von | 10.000,-- DM |
| c) vom Amtsausschuss bei Beträgen über       | 10.000,-- DM |

## § 2

### Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung absehbar keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist das Recht vorzubehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von         | 3.000,-- DM  |
| b) vom Verwaltungsausschuss bei Beträgen über | 3.000,-- DM. |

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Kämmereiamt zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Wohnort des Schuldners,
- b) Höhe des Anspruches,
- c) Gegenstand (Rechtsgrund),
- d) Zeitpunkt der Fälligkeit,

- e) Zeitpunkt der Niederschlagung und
- f) Zeitpunkt der Verjährung.

### § 3

#### Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist unter anderem dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch endgültig.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) vom Amtsvorsteher bis zur Höhe von        | 2.000,-- DM |
| b) vom Verwaltungsausschuss bis zur Höhe von | 5.000,-- DM |
| c) vom Amtsausschuss bei Beträgen über       | 5.000,-- DM |

### § 4

#### Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleiches.

### § 5

#### Besondere Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen, soweit für sie keine Sondervorschriften bestehen.

(3) Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, durch Dienstanweisung seine Befugnisse in begrenztem Umfange allgemein oder für bestimmte Sachgebiete auf die Amtsleiter der Amtsverwaltung weiter zu übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2440 Oldenburg/H., den 29. Juni 1984

(L.S.)                      Der Amtsvorsteher  
                                    des Amtes Oldenburg-Land  
  gez. Möller